

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
24 (1877)**

9 (1.3.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575491](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575491)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 g.

1877. Donnerstag, 1. März. № 9.

## Gefundene Sachen.

1 Trauring.

## Bekanntmachungen.

1) Die zur früheren Haarenbleiche gehörigen, zwischen den Gründen des Oberkammerraths Rüder bezw. der Wittwe Kohl und des Hofkapellmeisters Dietrich einerseits und der Realschule andererseits belegenen Bauplätze sollen am Donnerstage, den 8. März d. J., Morgens 11 Uhr, auf dem Rathhause abermals zur Vererbpachtung aufgesetzt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Februar 21.  
v. Schrend.

2) Am 15. März d. J., Morgens 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die neu einzurichtende Weggeldshebung auf der Chaussee nach Wiefelstede öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zur Concurrnz werden zugelassen alle Diejenigen, welche an der fertigen Chausseestrecke im Stadtgebiete und in der Landgemeinde vom Ohlenbusch'schen Wirthshause, dieses mitgerechnet, nordwärts wohnen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Februar 24.  
v. Schrend.

3) Der Arbeiter Johann Christoph Dinlage zu Bürgerfelde ist als Wegwärter für die Chaussee nach Wiefelstede, soweit dieselbe im Stadtgebiet liegt, bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Febr. 17.  
v. Schrend.

4) Die Stelle des zweiten rechtskundigen Mitgliedes des Stadtmagistrats (Stadtsyndicus), mit welcher statutarisch ein



Gehalt von 2400 bis 5000 Mk. verbunden ist, soll zum 1. April d. J. definitiv besetzt werden. Etwaige Reflectanten, welche beide juristische Staatsprüfungen bestanden haben müssen, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen bis zum 10. März d. J. beim Stadtmagistrate melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Februar 20.  
v. Schrenck.

### **Anmeldepflicht der Arbeitgeber nach Statut XVI.**

Unser Statut XVI. bestimmt in § 2, daß jeder in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehende und in Arbeit tretende Gewerbsgehülfe, Geselle, Lehrling u. s. w. Teilnehmer der allgemeinen Krankenkasse sein soll, mit Ausnahme der Verheiratheten und derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer andern Krankenkasse angehören, und nach § 3 Absatz 3 des Statuts soll jeder Arbeitgeber binnen 48 Stunden dem Polizei-Büreau die bei ihm in Arbeit tretende Person anmelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person abmelden, Beides bei Brüche bis zu 15 Mk.

Es ist kürzlich im Magistrat zur Sprache gekommen, ob diese An- und Abmeldepflicht auch hinsichtlich derjenigen Gewerbsgehülfen u. s. w. bestehe, die nach obigem § 2 zur Teilnahme an der Krankenkasse nicht verpflichtet sind. Der Magistrat hat diese Frage bejaht, da sonst eine gehörige Controle durchaus unmöglich ist.

### **Zu § 108 der Reichs-Gewerbeordnung.**

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen u. s. w., die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, nach § 108 der Reichs-Gewerbeordnung, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. In Beziehung darauf hat das Reichs-Ober-Handelsgericht, I. Senat, in einem Erkenntniß vom 8. December 1876 die Streitfrage, ob auch Schadenersatz-Ansprüche wegen unberechtigter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen unter die Bestimmungen des erwähnten Paragraphen fallen, bejaht. Die ordentlichen



Gerichte sollen darnach nicht zuständig sein zur Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen es sich um Schadenersatz wegen unberechtigter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses handelt. „Der § 108,“ führt das Erkenntniß des Reichs-Ober-Handelsgerichts aus, „spricht nicht bloß von Streitigkeiten, in denen es sich darum handelt, ob das Arbeitsverhältniß anzutreten, fortzusetzen oder aufzuheben, — auch nicht allein von Processen, in denen Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gefordert wird, sondern allgemein von Streitigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses beziehen. Die ratio legis geht unverkennbar dahin, daß von den im Gesetz bezeichneten besonderen Behörden, weil sie in der Regel den in Betracht kommenden Verhältnissen näher stehen, vermöge ihrer größeren Vertrautheit mit den Personalien und Lokalien und den Gewerbezuständen eher eine billige schlichtende Ausgleichung oder eine technisch begründete Entscheidung zu erwarten sei, als von der richterlichen Cognition. Diese ratio trifft aber nicht nur dann zu, wenn darüber gestritten wird, ob das Arbeitsverhältniß fortzusetzen oder zu lösen, sondern ebensowohl auch dann, wenn das Arbeitsverhältniß thatsächlich gebrochen ist und nicht die landesgesetzlich meist gar nicht verfolgbare Wiederaufnahme desselben, sondern die Berechtigung zur thatsächlichen Lösung und die davon abhängende Leistung des Erfüllungsinteresses Gegenstand des Streites ist.“ —

Der Magistrat hat den § 108 der Reichs-Gewerbeordnung bisher anders aufgefaßt und die Entscheidung über Schadenersatz-Ansprüche wegen unberechtigter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nicht für sich in Anspruch genommen. Für diese Ansicht und gegen die Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts läßt sich ohne Zweifel Manches anführen. Was zunächst den letzten Satz der oben mitgetheilten Entscheidung betrifft, so wüßten wir nicht, inwiefern von der Gemeindebehörde, weil sie in der Regel den in Betracht kommenden Verhältnissen näher steht, eher eine begründete Entscheidung über die Höhe des in Folge Contractsbruch zu leistenden Schadenersatzes zu erwarten sein soll, als von der richterlichen Cognition. Handelte es sich nur um Vergleiche und nicht um sofort vollstreckbare Entscheidungen, so könnte man die größere Vertrautheit der Gemeindebehörde mit den Personalien als Grund gelten lassen, dieser Grund würde aber nicht allein für die Zweckmäßigkeit der Ueberweisung der in Frage stehenden Streitigkeiten, sondern überhaupt aller vorkommenden Streitigkeiten an die Gemeindebehörde zum Vergleichsversuche angeführt werden können. Gegen die Zweckmäßigkeit der Ent-



scheidung über Schadenersatz-Ansprüche läßt sich vor Allem anführen der Umstand, daß diese Entscheidung nach § 108 Abs. 3 sofort vorläufig vollstreckbar ist. Man denke sich den Fall, daß die Gemeindebehörde den N. N. verurtheilt, seinem Gesellen 100 Mk. Schadenersatz zu leisten, weil er denselben vorzeitig und ohne Grund entlassen habe. Der Verurtheilte will den Rechtsweg beschreiten, Kläger beantragt aber inzwischen die Vollstreckung der Entscheidung. Diesem Antrage müßte stattgegeben werden, und Kläger bekäme die 100 Mk. ausbezahlt, ohne Sicherheit für die Zurückzahlung zu leisten zu brauchen. Das Recht der Berufung auf den Rechtsweg würde sich in solchen Fällen sehr oft als illusorisch erweisen.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß die Entscheidungen der Gemeindebehörden trotz der Berufung auf den Rechtsweg vorläufig vollstreckbar sein sollen, läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Entscheidung Streitigkeiten betrifft, in denen es sich darum handelt, ob das Arbeitsverhältniß anzutreten, fortzusetzen oder aufzuheben ist, oder ob die in den §§ 113 und 124 der Gewerbeordnung erwähnten Zeugnisse zu ertheilen sind, nur in diesen Fällen ist ein beschleunigtes Verfahren besonders geboten\*), nicht da, wo es sich um Schadenersatz wegen Nichterfüllung handelt.

Abgesehen hiervon spricht aber vor allen Dingen die Fassung des § 108 dafür, daß unter die dort genannten Streitigkeiten Schadenersatz-Ansprüche wegen unberechtigter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nicht fallen. Denn wäre die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts richtig, so ist nicht einzusehen, weshalb der § 108 lautet: „Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, und auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen“ und nicht allgemein, etwa so: „Streitigkeiten, die sich auf die Erfüllung des Arbeits- oder Lehrcontracts beziehen.“

\*) Man vergleiche § 98 unserer Gewerbeordnung: „Eingelegte Appellationen haben in den Fällen, wo es auf den Antritt des Dienstes, sowie auf die Entlassung daraus und das Verlassen desselben ankommt, keinen Suspensiv-Effect, vielmehr ist allemal zuerst dem Amtsbescheide Folge zu leisten.“